

- b) für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,  
c) für die Kreise die Kreisfachkommissionen  
gebildet.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission und deren Stellvertreter sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Erntermittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

(3) Über die Berufung und die verantwortliche Mitarbeit der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen und der Kreisfachkommissionen sowie in bezug auf die Verantwortung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, zu dessen Aufgabebereich die Abteilung Landwirtschaft gehört, treffen die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zweckentsprechende Vereinbarungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Auf Grund des Terminplanes der Bezirks- und Kreisfachkommission sind zwischen dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und dem Vorsitzenden der Fachkommission entsprechende Maßnahmen über die Durchführung der Schätzung und Festlegung der Ernteerträge zu treffen.

(5) Die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise tragen für die Festlegung der Ernteergebnisse die Verantwortung. Alle Kommissionsmitglieder sind an den für die Erntermittlung und für die Kommissionstagungen in Betracht kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden, damit sie ihre Verpflichtung als Kommissionsmitglieder erfüllen können.

## § 2

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern folgender Organe zusammen:

	Mitarbeiter:
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.....	2
Staatliche Plankommission.....	2
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	
Hauptabteilung — Pflanzliche Produktion — .....	1
Hauptverwaltung — Saatgut — .....	1
Hauptabteilung — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften — .....	1
Hauptverwaltung — Volkseigene Güter — .....	1
Hauptverwaltung — MTS — .....	1
Hauptabteilung — Planung und Plan koordinierung .....	1
Staatsssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	2
Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe .....	1
Ministerium für Leichtindustrie	
Hauptverwaltung — Bastfaser — .....	1
Ministerium für Lebensmittelindustrie	
Hauptverwaltung — Zuckerherzeugung — .....	2
Hauptverwaltung — Genußmittelindustrie — .....	1

Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Bezirksfachkommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken zusammen. Die Zahl der Mitarbeiter in den einzelnen Dienststellen in den Bezirken ist auf Grund der Qualifikation mit den entsprechenden Dienststellenleitern und den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbaren. Den Vorsitz führen die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Den Kreisfachkommissionen müssen mindestens sechs zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter als ständige Mitglieder für die Dauer der Erntermittlung angehören:

- a) der Kreisagronom oder dessen Stellvertreter,
- b) ein bewährter Oberagronom einer MTS des Kreises,
- c) ein werktätiger Bauer (Genossenschafts- bzw. Meisterbauer),
- d) ein Vertreter des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf,
- e) je ein Vertreter der Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstbaugemeinschaften der VdgB.

(4) Bei der Schätzung der Sonderkulturen, wie Zuckerrüben, Tabak und Faserpflanzen, sind entsprechend der Zusammensetzung der Zentralen Fachkommission die Vertreter dieser Dienststellen bei der entsprechenden Schätzungsperiode als ständige Mitarbeiter zu berufen.

(5) Zur Unterstützung der Kreisfachkommission sind zur Mitarbeit verpflichtet:

- a) ein Mitglied der Bezirksfachkommission,
- b) ein Vertreter der Kreisfachkommissionen für Saatgutgemeinschaften der VdgB.

(6) Den Vorsitz führen die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(7) Zu den Kommissionstagungen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

## § 3

(1) Die Kreisfachkommissionen führen die Erntermittlung auf den Anbauflächen aller Eigentumsformen schwerpunktmäßig in den einzelnen Produktionsgebieten durch.

(2) Die Erträge sind als Naturalreinerträge zu schätzen und nach Eingang der Drusch- bzw. Rodeergebnisse als solche festzulegen.

(3) Die Agronomen der MTS und die Direktoren der VEG sind verpflichtet, Schätzungen in ihren Arbeitsbereichen entsprechend der Arbeitsanweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und nach dem Arbeitsplan der Kreisfachkommission durchzuführen. Die MTS ermitteln die Erträge der einzelnen Fruchtarten in ihrem Bereich für die LPG und übrigen landwirtschaftlichen Betriebe. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Kreis- und Bezirksfachkommission verpflichtet, Drusch- und Rodeergebnisse vor allem in bäuerlichen Betrieben zu sammeln und bei den Kommissionstagungen vorzulegen.

(4) Die Kreisfachkommissionen stellen nach Abschluß jeder Schätzungsperiode in der Kreisfachtagung die Reinerträge der in Frage kommenden Kulturen für den Kreis als vorläufiges Kreisergebnis fest, und zwar für